[illegible] ... [illegible]

Ordnung wie es gehalten werden soll
gemeiner Stadt 1542

Zum ersten die Verordneten, welche fürsichtige Ehrsame und weise, Herren Bürgermeister Jemand fürschlagen sollen.

Zum andern Bürgermeister und Rath, Ludwig Richter, Ehrhard Zum Trichter, Hans Bürgermeister, Hieronimus Imhof, Benedict Volckamer, Andreas Imhof. Balthasaren Nützel, Stephan Schlüsselfelder, Christoph Fürer, Hannsen Rieter, die alle alt Bürgermeister sein.

Item mit Vollmächtigen Gutbedünken beschlossen.

Dieweil sich dann Friedrich Scheurl, Burgermeister, und Johann Welser, gestorben, auch Christoph Kreß, so kürzlich Abgangen, und den Rathsämtern wegen seiner Leibsschwachheit nicht beiwohnen, sollen an ihrer Statt andere, mit gleichmäßig Namen, angesprochen fürgeschlagen, und dann gemeiner Stadt Nutz und Bestes bedacht und bei einem Ehrsamen Rath Anzeigung gethan werden, wie sie sich in solchen Fällen halten sollen.

Und dieweil Herr Christoph Kreß, so kürzlich Abgangen, und bei einem Ehrsamen Rath Anzeigung gethan, wie sie sich in solchen Fällen halten sollen.

Und dieweil Herr Christoph Kreß, so kürzlich Abgangen, und bei einem Ehrsamen Rath Anzeigung gethan, wie sie sich in solchen Fällen halten sollen.